

An das
Einwohner-Zentralamt

nachrichtlich:
Bezirksämter

Anordnung Nr. 1/2017

Weitere Verlängerung der Antragsfrist in II.7 der Anordnung Nr. 2/2015 nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hamburg lebenden Verwandten beantragen; Erweiterung des begünstigten Personenkreises in II.1

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wird die Antragsfrist in II.7 der Anordnung Nr. 2/2015 bis zum 30. November 2018 verlängert. Dabei ist auch weiterhin der Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ausländerbehörde maßgeblich.

II.1 (Begünstigter Personenkreis) wird wie folgt gefasst:

„Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen oder in begründeten Einzelfällen auch Staatenlosen, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, erteilt,

- 1.1. die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und
- 1.2. die eine Einreise zu ihren in Hamburg lebenden (und seit mindestens sechs Monaten mit Haupt- oder alleiniger Wohnung hier gemeldeten) Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.2.2. syrische Staatsangehörige oder Staatenlose (in den o. g. Einzelfällen), die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten, handelt.“

